

# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

## Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerische Kartoffelproduzenten VSKP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.6.2013  Ruedi Fischer  Irene Vonlanthen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

### Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
3. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	13
4. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
5. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	17

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Unsere konkreten Anliegen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Zusammengefasst unsere Hauptforderungen:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen muss erhalten bleiben. Falsche Anreize zur Extensivierung schwächen die schweizerische Nahrungsmittelproduktion- und Verarbeitung und haben höhere Importe zur Folge. Wir fordern daher eine Erhöhung des Basisbeitrages für die Versorgungssicherheitsbeitrages von CHF 900 / ha auf **CHF 930 / ha** (+ CHF 30 / ha)
- Der Ackerbau muss effektiv und nicht nur verhältnismässig gefördert werden. Die Ackerkulturen, insbesondere der Kartoffelbau, leisten einen effizienten und wertvollen Beitrag zur Ernährung der Schweizer Bevölkerung. Wir fordern daher eine Erhöhung des Beitrages für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** (+ CHF 250 / ha). Im biologischen Landbau und für die Spezialkulturen ist das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700 / ha** zu erhalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** zu erhöhen.
- Mit angepassten Einzelkulturbeiträgen gilt es einen ausgewogenen Anteil der Anbauflächen zu erreichen und die Attraktivität der einzelnen Kulturen zu erhalten. Der Rückgang der Futtergetreidefläche muss mit einem Einzelkulturbeitrag gestoppt werden. Auf die Kürzung beim Zoll für Brotgetreide ist zu verzichten.
- Es gibt keinen Anlass die Auflagen für den ökologischen Leistungsnachweis zu verschärfen. Es ist darauf zu achten, dass Zielkonflikte reduziert werden können. Die Massnahmentabelle zum Erosionsschutz ist ersatzlos zu streichen, sie würde den Kartoffelbau massiv einschränken.
- Der Bund soll sich weiterhin über die QuNaV an den Systemkosten für das Qualitätssicherungsprogramm SwissGAP beteiligen.
- Das Ziel der administrativen Vereinfachung wird mit der Vorlage nicht erreicht. Es müssen weitere Anpassungen gemacht werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirte, die Kantone und den Bund zu senken.
- Zu den nicht aufgeführten Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

**1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Bundesrat Johann Schneider – Amman hat am 8. Mai entschieden, dass erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller (12.3906) über die Anpassung der SAK Faktoren entschieden wird und diese nicht mehr Teil des Anhörungsverfahrens zur AP 14- 17 sind. Davon ausgenommen sind die Anpassungen in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum in Art. 2 Abs. 2 der Zuschlag für die Kartoffeln ohne die geforderte Überprüfung gesenkt werden soll. Der bisherige Zuschlag soll bis zur Überarbeitung der gesamten SAK Faktoren bestehen bleiben.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 2</b> Zuschläge	Art. 2a Abs 2-4 Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: a... b... c Kartoffeln <del>0.036 SAK / ha</del> <b>0.045 SAK / ha</b> d...	Auf eine Senkung der SAK Zuschläge bei den Kartoffeln soll verzichtet werden, solange der Bericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. Trotz des technischen Fortschrittes hat sich der Arbeitsaufwand aufgrund der gestiegenen Qualitätsanforderungen im Kartoffelbau nicht verringert.

**2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die VSKP begrüsst es, dass mehrere alte Verordnungen in der neuen Direktzahlungsverordnung zusammenfasst wird. Unsere wichtigsten Anliegen sind in der Einführung aufgeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 11</b> Ausgeglichene Düngerbilanz		Keine Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Anforderungen werden unter Anhang 1 Ziff 2.1 formuliert.
<b>Art. 15</b> Geeigneter Bodenschutz	<p>1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt.</p> <p><del>2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss</del></p> <p><del>a. vor dem 1. September in der Talzone</del></p> <p><del>b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone angesät werden.</del></p> <p><del>3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1.</del></p> <p><del>4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.</del></p> <p>2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche, die in der Talzone, in der Hügelzone oder in der Bergzone 1 liegen, müssen Ackerflächen, die vor dem 31. August ge-</p>	<p>Das vorgeschlagene Modell ist in der Praxis nicht umsetzbar. Ende August ist die Kartoffelernte in vollem Gange. Wenn am 31. August geerntet wird, ist eine Ansaat des Zwischenfutters oder der Gründüngung bis am 1. September nicht möglich. Das Modell bietet zwar eine gewisse Flexibilität, diese ist aber gering und die Umsetzung und Kontrollierbarkeit kompliziert. Die bisher geltenden Termine sind beizubehalten.</p> <p>Als Alternative ist die Wiedereinführung und Weiterentwicklung des früheren Bodenschutzindex zu prüfen.</p> <p>Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Erosion werden unter Anhang 1 Ziff. 5.2 aufgeführt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>erntet werden, wie folgt bedecken:</p> <p>a. Ansaat einer Winterkultur: oder</p> <p>b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben. in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.</p> <p>3 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.</p>	
<p><b>Art 48</b> Basisbeitrag</p>	<p>...</p> <p>2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, und 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. ....</p>	<p>Viehlose Ackerbaubetriebe können die Anforderung an den Mindesttierbesatz nicht erfüllen. Das Erntegut von EXWI trägt aber trotzdem zur Versorgung von Nutztvieh und damit zur Versorgungssicherheit bei. Um einer übermässigen Ausdehnung von EXWI entgegenzuwirken, ist erst ab einem Anteil von 10% an der LN ein Mindesttierbesatz zu fordern.</p>
<p><b>Art. 52</b> Biodiversitätsbeitrag</p>	<p>1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>...</p> <p>I. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume</p> <p>Absatz 4: In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet.</p>	<p>Nützlich und Bestäuber, insbesondere Bienen sollen durch spezifische Lebensräume gefördert werden. Dabei sollen auch Elemente eingeführt werden, welche sich problemlos in eine Fruchtfolge einbetten lassen und die kaum Unkrautprobleme nach sich ziehen. Als Beispiel sei hier die in Erarbeitung stehende Bienenweide aus dem Forschungsprojekt LOBAG, HAFL genannt.</p> <p>Mit der neuen DZV gewinnen extensiv bewirtschaftete Flächen weiter an finanzieller Attraktivität gegenüber den Produktionsflächen. Um eine allzu starken Ausdehnung der ökologischen Flächen zu verhindern, ist der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen auf 25% der LN pro Betrieb zu begrenzen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 67</b> Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
<b>Art. 68</b> Voraussetzungen und Auflagen <sup>1</sup>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens <del>85</del> <b>90</b>-Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter <b>von Schweizer Herkunft</b> nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:</p> <p>a. im Talgebiet: <del>80</del> <b>70</b> Prozent der TS;</p> <p>b. im Berggebiet: <del>90</del> <b>80</b> Prozent der TS.</p> <p>...</p> <p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.</p> <p>3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.</p> <p>4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.</p> <p><b>5 (neu) Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.</b></p>	<p>Qualitative schlechte und nicht verkäufliche Kartoffeln sowie Überschüsse nach klimabedingten Grossernten werden sinnvollerweise an Nutztvieh verfüttert. Die Anteile in der Fütterung können je nach Jahr stark schwanken und durchaus im zweistelligen Prozentbereich liegen. Diese Verwertung soll auch weiterhin für Betriebe möglich sein, die beim Programm GMF mitmachen. Weiter zeigt eine Studie der HAFL, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Gerade gemischte Milchwirtschafts- und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweide stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen auf Kosten der offenen Ackerfläche. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben.</p> <p>Unser Vorschlag mit 70 resp. 80% ergibt für den Einsatz von Nebenprodukten einen gewissen Spielraum. Er entspricht zudem der ursprünglichen Motivation für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, nämlich Futtermittelimporte zu verhindern</p>
<b>Art. 74</b> Ressourceneffizienzbeiträge	<p>1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet.</p> <p>2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:</p>	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaf-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gölledrill; d. tiefe Gölleinjektion.  <del>3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.</del>	fen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
<b>Art. 75</b> Ressourceneffizienzbeiträge	<b>Art. 75</b> 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Göllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres.  <del>2 Für Göllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.</del>  <del>3 In der Suisse Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.</del>  4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen <del>laufend</del> zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche.  5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	2 Auf eine Beschränkung der zeitlichen Gölleausbringung ist zu verzichten. Je nach meteorologischen Bedingungen kann eine Göllegabe auch während den Wintermonaten sinnvoll, angebracht und effizient sein. Ebenfalls sind die kantonalen Bestimmungen dazu unterschiedlich.  3 Auf die vorgesehene Anrechnung ist zu verzichten. Landwirte, welche die Ressourcen wie gefordert effizienter nutzen, sollen nicht in der Suisse-Bilanz umgehend dafür bestraft werden. Die Suisse - Bilanz ist gut etabliert und soll nicht verschärft werden.  Der Begriff „laufend“ ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
<b>Art. 76</b> Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.	Allgemeine Bemerkung: Die VSKP steht der Einführung von Beiträgen für die schonende Bodenbearbeitung kritisch gegenüber. Der umstrittene Einsatz von Glyphosat und Schneckenkörner wird damit weiter zunehmen. Pfluglose Systeme sind bereits heute auf geeigneten Parzellen in geeigneten

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten:</p> <p>a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;</p> <p>b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt;</p> <p>c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens.</p> <p><b>3 (neu) Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt.</b></p> <p><b>4 3</b> Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.</p> <p><b>c. Weizen nach Mais</b></p> <p><b>4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.</b></p>	<p>Kulturen wirtschaftlich interessant. Zudem können bodenschonende Anbausysteme zahlreiche phytosanitäre Probleme nach sich ziehen (siehe unten).</p> <p>Abs. 3 (neu) Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Bodeneffizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Ressourceneffizienzbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden</p> <p>Abs. 4 c Nichteingearbeitete Ernterückstände von Mais erhöhen das Risiko von Fusarieninfektionen in Getreidebeständen. Fusarien bilden die giftigen Stoffwechselprodukte Mykotoxine. Diese führen zu massiven qualitativen Problemen im Getreidebau und gefährden im Erntegut die Gesundheit von Menschen und Tiere. Die Direktsaat von Getreide nach Mais ist aus diesen Gründen nicht zu fördern.</p> <p>Falls die Beiträge bestehen bleiben, sind sie zeitlich nicht zu begrenzen. Es ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Die die Ressourceneffizienzbeiträge dienen dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.</p>
<b>Art 79 Einsatz von präziser Applikationstechnik</b>	<p>1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare.</p> <p>2 Als präzise Applikationstechnik gelten:</p> <p>a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg)</p> <p>b. <b>ab</b>driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau.</p>	<p>Der Einsatz von abdriftreduzierenden Düsen und Spritzgeräten soll nicht auf einzelne Kulturen beschränkt werden. Die Förderung dieses technischen Fortschrittes trägt in der gesamten Landwirtschaft einen Beitrag zum gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln..</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 97</b> Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem <b>15. April Januar</b> und dem <b>15. Mai Februar</b> einzureichen. ...	<b>Art. 97 Abs. 1</b> Die VSKP ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchstermins. Beim Gesuchstermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Wie gerade der Frühling 2013 zeigt, müssen die Anbauflächen und Kulturen witterungsbedingt angepasst werden können, die heutigen Fristen sind unbedingt beizubehalten. Änderungen können gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchstermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt.
<b>Art 112 Übergangsbestimmungen</b>	8 Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur <b>an jene Betriebe</b> ausgerichtet, <b>sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselben Massnahmen unterstützt</b> die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77 a LwG, welches dieselben Massnahmen unterstützt, teilnehmen.	Betriebe die bisher in keinem kantonalen Programm mitgemacht haben, sollen ab 1.1.2014 von den Ressourceneffizienzbeiträgen profitieren können und von den Übergangsregelungen in den einzelnen Kantonen ausgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Anhang</b>		
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>	<p><b>4 Geregelte Fruchtfolge</b></p> <p>...</p> <p><del>4.3 Regelung der Anbaupause Gleichwertige Regelungen</del></p> <p><del><sup>1</sup> Bei der Regelung der Anbaupausen Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten,</del> muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.</p>	<p>Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit Ihrem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die von uns hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV (Stand 1. Januar 2013).</p>
	<p><b>5. Geeigneter Bodenschutz</b></p> <p><b>5.2 Erosionsschutz</b></p> <p>1 Es dürfen <del>nicht wiederholte keine</del> relevante bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.</p> <p><del>2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.</del></p> <p>3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine <del>ausschliesslich</del> naturbedingte noch auf eine <del>ausschliesslich</del> infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt.</p> <p>4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin <del>zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der</del></p>	<p>Art. 5.2 Die Abgrenzung zwischen natur-, infrastruktur-, und bewirtschaftungsbedingten Ursachen ist in der Praxis nicht möglich. Oft ist es ein Zusammenspiel vieler Faktoren, welche zu Erosion führt. Der Grenzwert von 2 Kubikmeter ist in der Praxis kaum messbar.</p> <p>Im Kartoffelbau gibt es mehrere kritische Phasen, in denen die Parzellen bei ungünstigen Witterungsereignissen erosionsgefährdet sind, z.B. nach der Pflanzung bis zum Reihenschluss oder nach der Krautvernichtung bis zur Ernte. Diese Phasen können aus anbautechnischen und qualitativen Gründen nicht durch Begrünungsmassnahmen umgangen werden. Im Kartoffelbau sind gut strukturierte und tiefgründige Böden von grösster Wichtigkeit. Jeder Produzent ist daran interessiert, Erosion zu verhindern. Mit Kartoffeln in der Fruchtfolge ist es jedoch kaum möglich in der Tabelle unter 5.2 die geforderten 5 Punkte zu erreichen und der Kartoffelbau wird massiv eingeschränkt. <b>Die Tabelle ist in der DZV ersatzlos zu streichen.</b> Es ist unakzeptabel, dass ein Instrument das für die Vollzugshilfe Umweltschutz vorgesehen ist, nun in der DZV erscheint. Zudem fällt die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.</del> <b>adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.</b></p> <p><b>Massnahmentabelle ersatzlos streichen!</b></p>	
	<p><b>7. Ausnahme für die Produktion von Saat- und Pflanzgut</b></p> <p>...</p> <p>2 Saatkartoffeln:</p> <p>Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, <del>inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A.</del></p>	<p>Die Anwendung in der Pflanzgutproduktion der Klasse A soll klar definiert sein.</p>
<p><b>Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b></p>	<p><b>1.8 Buntbrachen</b></p> <p>...</p> <p>3 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal sechs Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum <del>15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres</del> <b>30. September des letzten Beitragsjahres</b> bestehen bleiben.</p> <p><b>7 Bei Rückführungen der Buntbrache in die Fruchtfolge ist das Mulchen zugelassen</b></p>	<p>Die neue AP dürfte nach unserer Einschätzung zu einer Zunahme der Buntbracheflächen führen. Die Aufhebung von Buntbrachen ist aber oftmals schwierig und die Auswahl der Folgekulturen die eine ausreichende Unkrautbekämpfung zulässt, eingeschränkt. Wintergetreide wäre eine geeignete Folgekultur, in welcher Durchwuchspflanzen der Buntbrache optimal bekämpft werden könnten. Durch den Aufhebungstermin vom 15. Februar ist diese Folgekultur aber nicht möglich. Die Buntbrache kann aber auch bei einer Aufhebung ab 15. Februar ihre Funktion als Überwinterungsort für Kleintiere und Nützlinge nicht wahrnehmen und soll deshalb schon im Herbst aufgehoben werden können.</p> <p>Das Mulchen ist heute zugelassen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>	<b>2 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>  <b>2.1 Basisbeitrag</b>  Der Basisbeitrag beträgt <del>900</del> <u>930</u> Franken pro Hektare und Jahr.	Die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen muss erhalten bleiben.
	<b>2.3. Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen</b>  Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt <del>300</del> <u>550</u> Franken pro Hektare und Jahr.	Der Ackerbau muss effektiv und nicht nur verhältnismässig gefördert werden, daher ist der Beitrag für die offene Ackerfläche zu erhöhen.

### **3. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

#### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubetrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen abzugelten.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert die VSKP, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swisssem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 1</b> Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: <b>a. Futtergetreide (ohne Mais)</b> b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. ... <b>3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.</b>	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
<b>Art. 4</b> Besondere Voraussetzungen	<del>2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.</del>	<b>Art. 4 Abs. 2</b> Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
<b>Art. 5</b> Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <b>a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250 / ha</b> b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. <del>1200</del> 800 / ha d. für Soja; Fr. <del>800</del> 400 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. <del>800</del> 400 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: <del>ab 1.1.2014 Fr. 1700,- ab 1.1.2015 Fr. 1800</del> 1500,-	<b>Achtung:</b> Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden.  Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 7</b> Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom ... (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem <b>15. April und 15. Mai</b> <del>15. Januar und dem 15. Februar</del> : a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Die VSKP fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.



**4. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

<b>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</b>		
<p>Die VSKP ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / dt zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen. Im Sinne einer ausgewogenen Produktion im Ackerbau müssen die heutigen Anbauflächen erhalten, bzw. beim Futterbau ausgedehnt werden. Der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide soll nicht gesenkt werden.</p>		
<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 6</b> Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	<p>1 ...</p> <p>2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von <del>53</del> <b>56</b> Franken je 100 Kilogramm entspricht...</p> <p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <del>23</del> <b>29</b> Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden.</p>



**5. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen das Bestreben des Bundes, die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität zu fördern. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substantiell anzupassen.

Art 11 des neuen LwG bietet die Grundlage zur Unterstützung Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Produkten. Neben den Vorabklärungen und der Startphase kann der Bund namentlich auch die Teilnahme der Produzenten an Programmen zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit unterstützen.

Mit SwissGAP hat die Gemüse-, Früchte und Kartoffelbranche bereits 2006 mit Weitsicht einen hohen Produktionsstandard eingeführt. Mit diesem Standard wird der gesamte Prozess von der Aussaat bis zum Verkauf abgedeckt. Zurzeit läuft das Benchmarkingverfahren bei GLOBALGAP. Die Anforderungen bei GLOBALGAP werden laufend angepasst und Auflagen betreffend Nachhaltigkeit und Umweltschutz nehmen immer stärker an Bedeutung zu. Die Auflagen gehen deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und bedeuten für die Produzenten in vielen Bereichen einen Mehraufwand.

SwissGAP diente dem Bund als Pilotprojekt und bildete eine Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 im LwG. Der Bund unterstützte die Früchte- Gemüse- und Kartoffelproduzenten bisher mit einem Beitrag an die Kontroll- und Systemkosten von SwissGAP. Ab 2014 wurde eine weitere Finanzierungsmöglichkeit über Art 11 des LwG in Aussicht gestellt. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der AP 2014 – 17 war die Qualitätstrategie als Trumpf für die Schweizer Landwirtschaft unbestritten. Dabei wurden auch bestehende Qualitätssicherungsprogramme nicht in Frage gestellt. Mit Erstaunen stellen wir fest, dass in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen die Anforderungen von SwissGAP auf die gleiche Stufe wie der ÖLN gestellt werden und von der finanziellen Unterstützung im Rahmen der QuNaV nicht profitieren soll. Wir fordern mit Nachdruck, dass der Bund bestehende Qualitätssicherungsprogramme wie SwissGAP weiterhin finanziell unterstützen kann. Mit viel administrativem und arbeitstechnischem Aufwand haben sich die Kartoffelproduzenten der Herausforderung gestellt und SwissGAP als erste Branche umgesetzt. Es wird von den Produzenten absolut nicht verstanden, wenn sie nun für ihre Fortschrittlichkeit bestraft werden und der Bund die Unterstützung von SwissGAP beendet. Es macht keinen Sinn nur neue Projekte mit viel Aufwand zu unterstützen und bereits etablierte und gut funktionierende Standards die mit viel Weitsicht eingeführt wurden, zu bestrafen. Die Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe es ist deshalb von einer Befristung von Qualitätssicherungsprogrammen abzusehen.

**Wir fordern, dass in der Verordnung eine Trennung zwischen den Massnahmen zur Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen und von Massnahmen zur Förderung der Qualität und Nachhaltigkeitsprogrammen vorgenommen wird. Die Verordnung ist so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden können.**

5. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della quali

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 1</b> Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, <del>und</del> Nachhaltigkeit <b>und Qualitätssicherheit</b> in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von <del>Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen</del> <b>Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen</b> ; oder die Teilnahme an solchen Programmen. b.. c. (neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von <b>Qualitätssicherungsprogrammen</b> und für die Teilnahme an diesen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
<b>Art.3</b>	<del>Nicht unterstützte Massnahmen</del> <del>Nicht unterstützt werden:</del> <del>a Die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten,</del> <del>b Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden.</del>	Auf eine Negativliste ist zu verzichten. Stattdessen klare Kriterien für die förderungswürdigen Programme und Massnahmen definiert werden. Der ganze Absatz ist zu streichen.
<b>Art. 7</b> Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird <b>pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre festgelegt beschränkt.</b>	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen. Gesuche und Finanzhilfe sollen sich für mehrere Jahre, idealerweise eine AP – Periode, beziehen.
<b>Art. 8</b> Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	<b>Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 und 3</b> <del>Qualitätsförderungs-,</del> Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die <b>Qualitätsförderungs</b> - und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten.</p> <p>b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden.</p> <p>c. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die nachweislich und wesentlich über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen;</p> <p>...</p> <p>e. einen stetigen Prozess zur Verbesserung Etablierung und Optimierung des Programms aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland beinhalten;</p> <p><b>2</b> Qualitätssicherungsprogramme müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmittel leisten,</li> <li>b. Einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen</li> <li>c. Anforderungen an Produkten oder Prozessen stellen, welche die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen;</li> <li>d. auf Landwirtschaftsbetrieben umgesetzt werden. Massnahmen die aus logistischen Gründen kostengünstiger und/oder rationeller auf einer nachgelagerten Stufe umgesetzt werden, können ebenfalls unterstützt werden.</li> </ul> <p><b>3 2</b> Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.</p>	<p>sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 9</b> Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	<b>Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d</b> Innovative <b>Qualitäts- oder</b> Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in <b>einzelnen mindestens einem</b> Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass <b>sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist.</b>	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
<b>Art. 10</b> Gesuche	<b>Art. 10 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5</b> 2 Das Gesuch <b>für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit</b> muss enthalten: ... 3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung soll für eine mehrjährige Periode eingereicht werden und muss enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan; c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle; d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. 4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden. 5.3 Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen. Idealerweise sollen die Gesuche für Qualitätssicherung analog der AP für eine Dauer von vier Jahren eingereicht werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 13</b> Auszahlung	Art. 13  Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, <b>Qualitätssicherungs-</b> und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. <b>Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.</b>	Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund und in der Folge ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme wäre völlig unverhältnismässig. Die teilnehmenden Produzenten sollen die Meine direkte Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen können.

ENTWURF